



Satzung

des Turn- und Sport-Club von 1910 Mainleus e.V.

(Neufassung anlässlich der ordentlichen Generalversammlung am 20. März 2015)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

Turn- und Sport-Club von 1910 Mainleus e.V.
(abgekürzt TSC Mainleus)

und hat seinen Sitz in Mainleus.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände:

Bayerischer Fußball-Verband und Bayerischer Turn-Verband.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand und Ältestenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben gleiches Recht am Vereinseigentum und Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine zweckentfremdeten Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Unterstützungen steht den Mitgliedern nicht zu.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Geist der Kameradschaft, der Ordnung und der Ehrenhaftigkeit innerhalb des Vereins zu pflegen, den Vereinsbeschlüssen sich zu fügen und die festgelegten Beiträge zu leisten.

Oberstes Gebot ist sportliches Verhalten auf den Sportanlagen und Disziplin bei der Austragung von Wettkämpfen.

2. Die Mitglieder sollen es als ihre besondere Pflicht ansehen, bei den Versammlungen, den offiziellen Veranstaltungen und dem öffentlichen Auftreten des Vereins zahlreich zu erscheinen.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand und Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (Vereinssperre).

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Beiträge

Der Jahresbeitrag sowie eventuelle außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus zu bezahlen.

§ 8

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugend- und Schülerleiter, sowie Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden (Trainer, Spielausschuss usw.) geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugend- und Schülerleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleiter sind für ihre Abteilungen gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-Beitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Der jeweilige Platz- und Turnhallenwart untersteht dem Abteilungsleiter Fußball unmittelbar.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der dritte Vorsitzende, der Hauptkassier und der Schriftführer. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und dritte Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Hauptkassier und der Schriftführer können den Verein nur beide gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, der dritte Vorsitzende nur, wenn erster und zweiter Vorsitzender verhindert sind. Der Hauptkassier und der Schriftführer dürfen im Innenverhältnis vor ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

§ 10

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der Vereinsjugendleiter
- c) 3 Ältestenratsmitglieder
- d) 7 Beiratsmitglieder
- e) die Abteilungsleiter
- f) die Übungsleiter - Spielleiter
- g) die Kassenprüfer

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat

4. Alle drei Jahre findet eine Generalversammlung mit Wahlen statt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, ganz gleich welcher Art, erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der
B a y e r i s c h e n R u n d s c h a u

mit Angabe von Zeit und Ort, sowie Bekanntgabe der Tagesordnung.
Außerdem hat im Vereinsaushangkasten die Bekanntgabe zu erfolgen.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der
Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen
stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) vom Mitarbeiterkreis,
 - d) von den Abteilungen.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
4. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 14 **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstands, der Vereinsjugendleiter, der Ältestenrat, der Beirat und die Kassenprüfer werden alle drei Jahre in der Generalversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, oder wenn das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder mittels schriftlichem Antrag verlangt wird, ist innerhalb von 6 Wochen ab Antragseingang eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Scheidet aus dem Mitarbeiterkreis ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Wahl der Abteilungsleitung laut § 8 der Satzung erfolgt ebenfalls alle drei Jahre in der Generalversammlung vorausgehenden Abteilungsversammlung.

Der erste, zweite und dritte Vorsitzende werden geheim gewählt. Bei einem Wahlvorschlag kann die Versammlung beschließen, dass eine geheime Wahl entfällt.

§ 15 **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstands- und Mitarbeiterkreis-Sitzungen, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird nach Abschluss jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.

§ 17 **Ehrungen**

Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglied kann nach 60 Jahren Mitgliedschaft ausgesprochen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Ernennung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft wird als Tagesordnungspunkt einer Ausschusssitzung festgelegt und mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Verleihung der Vereinsnadel in Silber und Gold erfolgt für 25- bzw. 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft. Mit der Verleihung der Vereinsnadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft ist eine Ernennung zum Ehrenmitglied nicht verbunden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bleibt dem Vorstand und dem Ältestenrat vorbehalten.

Die Vereinsnadel in Silber oder Gold kann auf Vorschlag auch für besondere Verdienst im Verein verliehen werden. Über den Begriff "Besondere Verdienst im Verein" entscheidet der Mitarbeiterkreis lt. § 10.

§ 18
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies von 90 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Mainleus der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 19

Die Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung am 20 März 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- - - - -

Im Original gezeichnet

.....
Erster Vorsitzender

Im Original gezeichnet

.....
Zweiter Vorsitzender

Im Original gezeichnet

.....
Hauptkassier

Im Original gezeichnet

.....
Schriftführer

Mainleus, 20.03.2015